

# Russland (Russische Föderation)

## Russian Federation



Gesamtbevölkerung: 144,1 Mio.

Hauptstadt: Moskau

ISO-Ländercode: RU

### Importzahlen

2016 Bezüge aus Deutschland 21.573 Mio. €.

### Vertragliche Regelungen

Mitglied der WTO.

Vertragspartei des Carnet TIR-Verfahrens (Anwendungsmöglichkeit beim ausgebenden Verband erfragen). Künftig soll auf russischem Gebiet nur noch das Versandverfahren nach dem Zollkodex der Eurasischen Wirtschaftsunion zur Anwendung kommen.

Mitglied des Carnet A.T.A.-Verfahrens; z.Zt. nur eingeschränkt möglich.

Partnerschafts- und Kooperationsabkommen von 1997.

Doppelbesteuerungsabkommen in Kraft seit 01.01.1997, Änderungsprotokoll vom 15.10.2007, angewandt seit 01.01.2010.

Investitionsschutzabkommen, in Kraft seit Mitte 1991.

Mitglied der Eurasischen Wirtschaftsunion, bestehend aus Armenien, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan und Russland.

Mitglied der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS).

### Geschäftssprachen

Russisch (wenn auch in einzelnen Republiken nicht mehr Amtssprache, ist Russisch die einzige sprachliche Brücke) im internationalen Verkehr akzeptiert, Deutsch, Englisch, Französisch.

### Maße und Gewichte

Metrisches System.

### Zolltarif

Harmonisiertes System.

Verzollung nach dem Transaktionswert.

### Währung

1 Rubel (Rbl) = 100 Kopeken

ISO-Code: RUB

### Ausfuhrkontrolle

Seitens der EU bestehen Ausfuhrbeschränkungen. Tagesaktuelle Informationen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de).

### Importkontrolle

Russland bildet mit Armenien, Kirgisistan, Belarus und Kasachstan eine Zollunion in deren Gebiet einheitliche Einfuhrregelungen gelten. Grundsätzlich werden innerhalb der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU) keine Zölle erhoben. Derzeit werden die nationalen Regelungen durch gemeinsame Eurasische Vorschriften ersetzt. Als Gegenreaktion auf die verhängten EU-Sanktionen verhängte Russland Importverbote für bestimmte Waren aus bestimmten Ländern. Die aktuelle Liste kann bei der Auslands-handelskammer erfragt werden.

Importlizenzen sind für die Mehrzahl von Waren nicht nötig, ausgenommen: Industrieabfälle, Edelmetalle, pharmazeutische Produkte, radioelektrische Geräte (Hochfrequenztechnik), medizinische Apparate und Geräte, Chiffriertechnik, Sprengstoffe, Teppiche, textile Bodenbeläge, chem. Pflanzenschutzmittel, Tabak, Ethylalkohol, Wodka und andere alkoholische Getränke. Zudem bestehen für einzelne Waren umfangreiche Sonderbestimmungen. Kfz müssen der Abgasnorm Euro 5 entsprechen, Pflicht zur Verwendung elektronisch erfassbaren Steuerbanderolen für den Handel mit Alkoholika. Generelle Einfuhrverbote bestehen für

ozonabbauende Substanzen, Gefahrmüll, bestimmte organische Pflanzenschutzmittel, verbotene Waffen, bestimmte Fangvorrichtungen, Pelzfelle von Sattelrobben sowie Drucksachen und Videomaterial mit verfassungswidrigem Inhalt. Eine Einfuhrgenehmigung und ein Veterinärzeugnis sind erforderlich für lebende Tiere, Fleisch, zubereitetes Futter und für viele Produkte tierischen Ursprungs.

Bestimmte Erzeugnisse unterliegen an der Zollgrenze und im Zollgebiet der Eurasischen Wirtschaftsunion einer pflanzengesundheitlichen/Quarantänekontrolle. Einer staatlichen Hygienerregistrierung unterliegen z. B. Kosmetikprodukte, Bekleidung für Kinder und Kleinkinder, Lebensmittelzusatzstoffe, Produkte zur Trinkwasseraufbereitung etc. Das State Registration Certificate wird von Rospotrebnadzor erstellt und ist in den Ländern der Zollunion unbefristet gültig. Es ist dem Zoll vorzulegen.

Umsatzsteuerregelsatz: 18 %, ermäßigt 10 %.

Die Zollabfertigung kann durch einen in der Russischen Föderation niedergelassenen Importeur erfolgen. Wird ein Zollrepräsentant eingeschaltet, muss dieser in Russland ansässig und beim Zoll registriert sein.

Mit Ausnahme des Seefrachtverkehrs besteht eine Voranmeldungspflicht.

## Zahlungsbedingungen und Angebote

Von Lieferung auf offene Rechnung wird abgeraten; bestätigtes Akkreditiv oder Vorkasse. Bei Vorauszahlungen werden üblicherweise 35-45% des Vertragswerts bezahlt und der Rest bei Lieferung.

Üblicherweise wird unverzollt und unbesteuerter vereinbart.

## Zertifizierung

In Russland bestehen wie in den anderen Mitgliedstaaten der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU) zwei Konformitätsbewertungsverfahren nebeneinander. Das bedeutet nicht, dass sie zu einer doppelten Konformitätsbewertung führen. Vielmehr ergänzen sich beide Verfahren. Das Konformitätsbewertungsverfahren der EAWU gilt für alle Mitgliedstaaten. Für bestimmte Erzeugnisse, die in einer einheitlichen Liste geregelt sind, beispielsweise Spielzeug, Möbel und Kosmetikerzeugnisse, werden nach und nach technische Reglements (TR) verabschiedet, die die Konformitätsanforderungen regeln.

Bislang sind 35 technische Reglements in Kraft getreten.

Für bestimmte Waren sind Sicherheitszertifikate gemäß Staatliche Normenkommission (GOST) er-

forderlich. Diese Zertifikate werden von Firmen ausgestellt, die von Rosstandard akkreditiert wurden.

Beispielhaft nennen wir hier Ansprechpartner.

DIN CERTCO Gesellschaft für Konformitätsbewertung mbH, Alboinstraße 56, 12103 Berlin, Tel.: (030) 75621118, Telefax: (030) 75621141,

TÜV NORD CERT GmbH; Große Bahnstraße 31, 22525 Hamburg, Tel.: (040) 85 57 26 62, Telefax: (040) 85 57 26 38;

TÜV Rheinland Holding AG, Am Grauen Stein, 51105 Köln, Tel.: (0221) 806-0, Telefax: (0221) 806 17 60.

Intertek Caleb Brett Germany GmbH, Sachsentor 1, 21029 Hamburg, Tel.: (040) 513275 0

CP Country Products GmbH, Industriestr. 9, 48455 Bad Bentheim, Tel.: (05922) 98930,

Bureau Veritas, Veritaskai 1, 21079 Hamburg, Tel.: (040) 236250, Telefax: (040) 236 25950,

SGS Germany GmbH, Rödingsmarkt 16, 20459 Hamburg, Tel.: (040) 30101 551, Telefax: (040) 326 331.

Für konforme Waren ist die Ware selbst, auf der Verpackung, auf der technischen Begleitdokumentation oder auf dem Label mit dem GOST-R-bzw. TR Konformitätskennzeichen zu kennzeichnen. Durch die Eurasische Wirtschaftsunion ändern sich jedoch die Vorschriften wesentlich.

Die nationalen Zertifizierungsverfahren werden schrittweise durch Technische Reglements (TR) der Zollunion ersetzt. Das TR-CU- bzw. EAC-Zertifikat ersetzt die bisherigen TR- bzw. Gost-R-Zertifikate.

Dieses wird für den Import in die Zollunion bzw. Eurasische Wirtschaftsunion (EAWU) benötigt.

TR = Technische Regulierung

CU = Customs Union (Zollunion)

EAC = EurAsian Community

Ein TR-CU-/EAC-Zertifikat ist im Gegensatz zu den bisherigen Zertifikaten, die nur in Russland gültig waren, in allen Ländern der Zollunion (Russland, Weißrussland, Kasachstan, Armenien, Kirgisistan) verwendbar.

Die Besonderheit bei TR-CU-/EAC-Zertifikaten ist, dass der Zertifikatshalter immer eine russische Firma sein muss bzw. eine Firma, die in der Zollunion registriert ist. Trotzdem kann selbstverständlich der Exporteur bzw. Hersteller, wie bisher, die Zertifizierung beauftragen und durchführen lassen. Er erhält dann auch das Original Zertifikat. Wird anstelle eines Zertifikats eine Deklaration erstellt, so muss die-

se vom russischen Zertifikatshalter unterschrieben werden. Die Deklaration wird aber genau wie ein Zertifikat bei der zuständigen russischen Behörde registriert und hat die gleiche Gültigkeit und Rechtswirksamkeit wie ein TR-CU-Zertifikat.

Betroffene Waren müssen mit dem einheitlichen Konformitätszeichen EAC gekennzeichnet sein.

Ausführliche Informationen erhalten Sie bei den Ansprechpartnern, der Auslandshandelskammer und auch bei der GTAI unter [www.gtai.de](http://www.gtai.de).

Die Homepage der Eurasian Economic Union finden Sie unter folgendem Link:  
<http://www.eaeunion.org/?lang=en>

## **Warenmarkierung. „Made in Germany“-Bestimmungen**

Die Kennzeichnungspflichten sollten im Vorweg mit dem Handelspartner abgeklärt werden. Regelungen finden sich auch in den technischen Reglements.

Es sollte jedoch auf allen Packstücken die Absender- und Empfängerfirma mit genauer Bezeichnung, Ursprungsland, die gesamte Koli-Anzahl sowie die Art der Verpackung erscheinen. Sämtliche Waren müssen mit dem Ursprungsland versehen sein. In Vorbereitung ist eine freiwillige Markierung von Arzneimitteln.

## **Verpackung**

Holzverpackungsmaterial muss dem IPPC-Standard ISPM Nr. 15 entsprechend gekennzeichnet sein. Stabile Holzstoff- oder Holzboxen verwenden, Pappkarton nicht ausreichend. Zu den üblichen Forderungen gehört, dass die Ware so verpackt sein muss, dass sie z. B. der Lagerung unter freiem Himmel ein Jahr standhalten kann.

## **Warenmuster – Berufsausrüstung – Messegut**

Muster ohne Handelswert sind zollpflichtig. Für kostenlose Sendungen muss in der Proforma-Rechnung der Einzel- und Gesamtpreis mit dem Vermerk „Nur für Zollzwecke“ oder „Only for custom clearance“ eingetragen werden. Mit Firmenstempel und Unterschrift. Warenmuster sowie Ausstellungs- und Messegüter, die nicht zum Verbleib bestimmt sind, können gegen Hinterlegung einer Sicherheit importiert werden.

Russland ist dem Carnet- A.T.A.-Verfahren beigetreten, jedoch sollte vorab die ausgebende IHK befragt werden, da es derzeit nur eingeschränkt nutzbar ist. Im Rahmen der vorübergehenden Verwendung sind vom Zoll befreit Messewaren, Warenmuster und Be-

rufsausrüstung. In der Liste Nr. 331 der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 18.06. 2010 finden sich die befreiten Waren. Die Dauer ist auf 1 Jahr befristet. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich, jedoch sind dann anteilige Abgaben zu entrichten.

## **Versand- und Begleitpapiere**

Aufgrund innerrussischer Transportprobleme sollten nur INCOTERMS vereinbart werden, die höchstens eine Transportverpflichtung des Exporteurs bis zur russischen Grenze vorsehen.

- a) Handelsrechnung (2-fach), unterzeichnet und mit Firmenstempel versehen. Anzugeben sind alle handelsüblichen Angaben, u. a. genaue Warenbezeichnung, Zolltarifnummer, Anzahl und Art der Packstücke, Brutto- und Nettogewicht, Marke, Nummer, Einzel- und Gesamtpreis, Skonti, Ursprungsland. Bei deutschen Waren als Ursprungsland angeben: „Federal Republic of Germany (European Union)“ oder nur „European Union“. Bei der Verzollung wird eine unbeglaubigte Übersetzung in russischer Sprache verlangt. Eine Bescheinigung durch die IHK wird nicht gefordert.
- b) Ursprungszeugnisse sind 1-fach erforderlich. Bei deutschen Waren als Ursprungsland angeben: „Federal Republic of Germany (European Union)“ oder nur „European Union“.
- c) Packlisten (5-fach) in russisch oder deutsch sind erforderlich, ausgenommen Rohstoffe und Chemikalien.
- d) Konnossemente bedürfen keiner Beglaubigung.
- e) bei Versand von Gütern für Ausstellungszwecke sind zahlreiche Sondervorschriften zu beachten (Messepediteur fragen!).
- f) oftmals gefordert: Garantieschreiben des Ausführers. Es muss i.d.R. folgende Punkte enthalten: 1. Garantie, dass die gelieferte Ware den höchsten Errungenschaften der Technik entspricht, 2. Garantie hinsichtlich Vollständigkeit und Güte der gelieferten Waren, 3. Garantie, dass die gelieferte Ware in voller Übereinstimmung mit den Einzelheiten des Kaufvertrages hergestellt worden ist, 4. Garantie, für Mängel an den gelieferten Waren für . . . . Monate zu haften.
- g) Kaufvertrag. Zur Ermittlung des Zollwertes kann der Kaufvertrag oder eine Kopie davon verlangt werden. In der Praxis werden auch oft von der IHK bescheinigte Preislisten verlangt.
- h) Konformitätszertifikate. Siehe unter „Importkontrolle“.
- i) Postsendungen. Höchstgewicht 20 kg; 1 internationale Paketkarte und 2 Zollinhaltsklärungen CN 23 (englisch, französisch, russisch)